



Auszug aus den Vertragsbedingungen:

5. Elternarbeit

5.1 Jede Familie bzw. die Erziehungsberechtigten, deren Kind/Kinder die Betreuungseinrichtungen von TASIMU e.V. besucht/besuchen, hat/haben bei anfallenden Arbeiten (Renovierungen, Bau von Außenanlagen, Instandhaltung des Gartens, etc. oder bei sonstigen allgemeinen Veranstaltungen des TASIMU e.V.) einen generellen Arbeitseinsatz von 10 Stunden für das 1. Kind pro Kalenderjahr zu leisten:

Abweichungen davon ergeben sich lediglich im Jahr des Vertragsbeginns bzw. Vertragsendes:

a) bei Vertragsbeginn vom 01.07. – 31.12.: 5 Stunden im Jahr des Vertragsbeginns

b) bei Vertragsende vom 01.01. – 30.06.: 5 Stunden im Jahr des Vertragsendes

Für jedes weitere Kind (Geschwisterkind), das zeitgleich unsere Einrichtung besucht, verkürzt sich der generell zu leistende Arbeitseinsatz auf Stunden für das zusätzliche Geschwisterkind.

5.2 Die Elternarbeitszeit muss jeweils bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung abgeleistet worden sein. Ein Übertrag von Elternarbeit in ein Folgejahr ist nicht möglich.

5.3 Sollte die Elternarbeitszeit bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung nicht oder nur teilweise erbracht worden sein, wird mit Einzug des letzten Betreuungsentgeltes auch das Entgelt für nicht abgeleistete Elternarbeitszeit fällig (gemäß der Preisliste für die Krippe) und ebenfalls von dem TASIMU e.V. benannten Konto eingezogen. Bei teilweise erbrachter Arbeitszeit, wird der zu zahlende Betrag anteilig ermittelt.

5.4 Die Arbeitsstunden sind auch dann zu erbringen, wenn das Kind die Einrichtung kein vollständiges Kalender(halb)jahr besucht oder besuchte. Werden diese Stunden nicht geleistet, so ist für jede nicht geleistete Stunde ein Entgelt gemäß der Preisliste für die Betreuungseinrichtung von TASIMU zu entrichten. Mögliche Elternarbeit wird grundsätzlich durch die Betreuungseinrichtungen in Form von Elternbriefen oder Aushängen angekündigt. In der Regel wird durch den Aushang einer Liste die Möglichkeit gegeben, sich für einen Elternarbeitseinsatz einzutragen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, sich für vertraglich ausreichend Elternarbeit pro Jahr zu melden.

5.5 Der Vorstand des TASIMU e.V. ist ermächtigt, bei Bedarf die zu leistende Elternarbeitszeit generell oder nur für einzelne Jahre zu erhöhen bzw. zu senken.